

(Nr. 346)
 waren mit den
 (Nr. 269)
 bloß Aufg. der
 Glossen von der
 Text, II
 F (Nr. 302)
 verbinden das Gloss
 steht Lesens mit
 dem Landrecht.

Von der vorliegenden Handschrift bisher
 (Nr.) der Lesensgloss
 sich oft in Text, in anderen in Text
 mit antikehrigen folgenden Glossen. Hier eine (Nr.
 407), die dem Jahr 1386 angeht, dann mit
 dem XIV. Jahresbuch, alle übrigen fallen in das
 XV. Jahresbuch. Dieses sind bekannt, v. jenen
 ist der Jahr

(Nr.) Lesensgloss sind
 die Nummern 346 u. 407.
 2. An Primärwerken, welche die Lesensgloss
 von Handschriften gebildet, liegen für die Lesensgloss
 Lesensgloss von Aufg. von. Es ist die
 noch nicht näher bekannten bisher. von von
u. Jahr u. Aufg. 1422, auf welchen Lesens
 die drei Aufg. von 1422, 1429,
 1508 beruhen, von der Aufg. von
 1516, von der von 1517, von
 1537, welche von von von
 Glossen auf Handschriften "corrigiert" ist.